

B.IX Zuchtprogramme für weitere Pferderassen

B.IX.13 Zuchtprogramm für die Rasse des Lipizzaner

Vorbemerkung

Der VPZ/M-V hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Bundesgestüt Piber, A – 8580 Köflach (Österreich) aufgestellten Grundsätze ein. Das Bundesgestüt Piber, A – 8580 Köflach (Österreich) ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Lipizzaner führt.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZBO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Lipizzaner die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Lipizzaner für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZBO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Lipizzaners
[ZBO § 913a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)
[ZBO § 913b Zuchtmethode](#)
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZBO § 11, 12, 13](#)
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Lipizzaners
[ZBO § 913a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZBO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Lipizzaners
[ZBO § 913c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZBO § 913d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Lipizzaners
[ZBO § 913d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

§ 913a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Lipizzaners in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Zuchtziel ist die Erhaltung des reinrassigen Lipizzaners gemäß den traditionellen Zuchtregeln im Typ des barocken Pferdes.

Rasse	Lipizzaner
Herkunft	Österreich
Typ	Erwünscht ist ein im Gesamtbild harmonisches, ausdrucksvolles Pferd im barocken Typ; quadratischer Rahmen bevorzugt.
Größe	ca. 153 cm – 158 cm (dreijährige Hengste mindestens 150 cm dreijährige Stuten mindestens 148 cm)
Farben	überwiegend Schimmel
Gebäude	
<i>Kopf</i>	Der Kopf ist ausdrucksvoll mit großen schwarzen Augen, breitflächiger, flacher Stirn, fein ziselierter Kinnlade, genügender Ganaschenfreiheit, gerader oder leicht konvexer Nasenlinie.
<i>Hals</i>	Der Hals ist mittellang mit einem breiten Halsansatz in Verbindung mit einem hohen Halsaufsatz und einer entsprechend gut ausgeprägten Oberhalsmuskulatur.
<i>Körper</i>	Deutlich ausgeprägte Sattellage mit einem markanten, weit in den Rücken hineinreichenden Widerrist. Die Schulter soll lang und schräg, die Brust tief und breit sein. Der Rücken ist breit, muskulös und gut geschlossen, die Lende ist kräftig.
<i>Fundament</i>	Relativ kurze, kräftige, trockene Extremitäten mit klaren, kräftigen Gelenken und Sehnen sowie harten, korrekt geformten Hufen.
Bewegungsablauf	Der Bewegungsablauf ist erhaben, energisch, elastisch, taksicher mit ausgeprägter Knieaktion und mit genügend Raumgriff ausgestattet.
Einsatzmöglichkeiten	Barockes Dressurpferd für die „Klassische Hohe Schule“; auch für den Fahr- und Freizeitsport geeignet.
Besondere Merkmale	genügsam, gehorsam, willig, gelehrig, gutmütig, gangfreudig, hart und ausdauernd.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Rassebeschreibung – Zuchtziele für die Rasse Lipizzaner

- a) Die Lipizzanerrasse ist die älteste europäische Pferderasse in Bezug auf Selektion, Tradition und Kultur.
- b) Der Phänotyp der Lipizzanerrasse lenkt die Aufmerksamkeit auf seine Verwendung und der erweist sich als besonders geeignet zur klassischen Reitkunst („Hohe Schule“), für den Fahrsport, zur Dressur und für den Freizeitsport.
- c) Er ist ein äußerst ausdrucksvolles Pferd, seine Haltung ist adelig, das Gesamtbild harmonisch, der Rahmen quadratisch bis längsquadratisch, selten rechteckig.
- d) Das Stockmaß des ausgewachsenen Pferdes soll zwischen 153 und 158 cm liegen.
- e) Der Kopf ist ausdrucksvoll mit großen schwarzen Augen, breiter, flacher Stirn, fein ziselierter Kinnlade, genügender Ganaschenfreiheit, gerader oder leicht konvexer Nasenlinie.
- f) Der Hals entspricht den Forderungen des Barock mit gebogener Oberlinie, starkem Ansatz und erhobener Haltung.
- g) Die Sattellage entspricht den Anforderungen eines Reitpferdes.
- h) Die Schulter soll lang und schräg, die Brust tief und breit sein.
- i) Der Rücken ist breit, muskulös und gut geschlossen, die Lende ist kräftig.
- j) Die Krupp ist harmonisch und gut proportioniert.
- k) Er weist relativ kurze, kräftige, trockene Extremitäten, klare Sehnen, kräftige Gelenke und harte, korrekt geformte Hufe auf.
- l) Typisch und wichtig ist die höhere Knieaktion, die zur Eleganz, Harmonie und Schönheit des Paradedrittes beiträgt. Der Schritt ist energisch, elastisch, taktvoll und mit genügend Raumgriff.
- m) Die traditionelle Schimmelfarbe dominiert.
- n) Innere Charakteristika des Lipizzaners sind Härte, Ausdauer, Genügsamkeit, Gelehrigkeit, Gangfreudigkeit, Gehorsam, Willigkeit, Geduld und Gutmütigkeit.

§ 913 b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Lipizzaners ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 913c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II und
- Anhang.

§ 913d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZBO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die dreijährig mindestens 150 cm groß sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZBO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen,
- die gemäß [§ 913f](#) ZBO in einer Hengstleistungsprüfung eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur oder Fahren erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Der VPZ/M-V kann diese Fristen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigung wird vom VPZ/M-V übernommen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß [§913f \(1\)](#) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß [§913f \(2\)](#) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZBO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZBO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZBO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZBO](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die dreijährig mindestens 148 cm groß sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigung wird vom VPZ/M-V übernommen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß [§913f \(1\)](#) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß [§913f \(2\)](#) die vorgeschriebenen Erfolge Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind ,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 913e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZBO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZBO](#) als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
		<i>Vater</i>	<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>	
Haupt- Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>		Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	
	<i>Hengstbuch II</i>		Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	
	<i>Anhang</i>		Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	

§ 913f Hengst- und Stutenleistungsprüfung der Zuchtrichtung Reiten und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Feldprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(1.2) Ort

Vom VPZ/M-V ausgewählte Prüfungsorte.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Hengste und Stuten, wobei die Zielgruppe fünfjährige Pferde sind.

Die Pferde müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

(1.4) Veranlagungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Pferde unter dem eigenen Reiter vorgestellt und in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
 - Galopp
2. Rittigkeit
3. Dressur- bzw. Fahreignung

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Teilprüfungen:

- a) Aufgabe ([Anlage 1 § 913h Weitere Bestimmungen](#))
- b) Fremdreitertest (höchstens 5 Minuten)
- c) Dressurprüfung der Klasse A nach LPO: Aufgabe A 6/1 (einzeln geritten)

alternativ:

Eignungsprüfung für Fahrpferde nach LPO: Aufgabe EF 1 (Einspanner)

(1.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZBO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- bzw. Fahreigenschaften der Rasse.

(1.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren
Trab	10
Galopp	10
Schritt	10
Rittigkeit	10
Rittigkeit - Testreiter	20
Dressurprüfung bzw. Eignungsprüfung für Fahrpferde	40
Insgesamt	100

(1.7.) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Pferde. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit des VPZ/M-V.

Den Züchtervereinigungen wird das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.8.) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Pferde Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige Placierung nach § 38 (2) LPO an 1. bis 3. Stelle in Dressur Kl. L bzw. im Fahren Kl. L (Einspanner).

§ 913h Weitere Bestimmungen für die Rasse Lipizzaner

Gendiagnostische Abstammungskontrollen

Bei allen Nachkommen werden gendiagnostische Abstammungskontrollen mit Hilfe der DNA-Diagnostik durchgeführt.

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und Sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1

Aufgabe Rittigkeitsprüfung

in Abteilung geritten, zu 4 Reitern, nach Kommando

Einreiten im Schritt am langen Zügel, Abteilung bilden
(linke Hand)

- im Arbeitstrab, Leichttraben (ca. 2 x herum)
- eine lange Seite Tritte verlängern, danach Arbeitstrab
- durch die ganze Bahn wechseln

(rechte Hand)

- zwei lange Seiten Tritt verlängern, danach Arbeitstrab
- auf dem Zirkel geritten und angaloppieren
- danach ganze Bahn (ca. 2 x herum)
- eine lange Seite Galoppsprünge verlängern, danach Arbeitsgalopp
- danach Übergang zum Arbeitstrab und durch die halbe Bahn wechseln

(linke Hand)

- im Arbeitstempo angaloppieren
- zwei lange Seiten Galoppsprünge verlängern, danach Arbeitsgalopp
- und auf dem Mittelzirkel geritten (ca. 1x herum)
- danach Zügel aus der Hand kauen lassen (ca. 1 x herum)
- am langen Zügel durchparieren zum Trab (ca. 1 x herum)
- ganze Bahn, zum Schritt durchparieren, Mittelschritt am langen Zügel ca. ½ x herum)
- durch die Länge der Bahn wechseln

(rechte Hand)

- Mittelschritt (ca. 1 x herum)

